Pressestelle Landratsamt Günzburg
Pressesprecherin: Angela Brenner
pressestelle@landkreis-guenzburg.de
Tel.: 08221/95-246
Mobil: 0172/2619983

Pressemitteilung, 06. November 2023

Mehrwegangebotspflicht nach Verpackungsgesetz

Seit Januar 2023 gelten neue gesetzliche Vorgaben, um die Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen zu reduzieren. Seit Anfang des Jahres gilt die Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke zum Sofortverzehr, etwa im To-Go-Bereich. Sie verpflichtet unter anderem die Gastronomie zum Angebot von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen**.** Wen diese neuen Pflichten betreffen und was hierbei zu beachten ist haben wir für zusammengefasst:

Für wen gilt die Mehrwegangebotspflicht?

Diese neue Pflicht betrifft alle, die Essen und Getränke zum Mitnehmen und/oder im Rahmen von Lieferdiensten anbieten. Betroffen sind somit nicht nur klassische Gastronomiebetriebe und Lieferdienste, sondern alle Betriebe die Essen/Getränke in Einwegkunststoffverpackungen befüllen, wie z.B. Bäckereien, Metzgereien, Feinkostläden, Supermärke mit Frischetheke, Automatenbetreiber, Kinos u. ä.

Was regelt die neue Mehrwegangebotspflicht?

Anbieter müssen zusätzlich zur Einwegverpackung (aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil) eine Verpackung anbieten, die mehrfach genutzt werden kann. Das Gesetz definiert Einwegkunststofflebensmittelverpackungen als Behältnisse mit oder ohne Deckel, die teilweise oder komplett aus Kunststoff bestehen und mit denen Speisen zum Mitnehmen verpackt werden, die – meist direkt aus der Verpackung – verzehrt werden. Auch wenn eine Verpackung nur mit Kunststoff beschichtet ist, zählt diese zu den Einwegkunststoffverpackungen. Irrelevant ist ebenfalls, ob es sich um sogenanntes Bioplastik handelt. Ein Sonderfall sind Einwegbecher: Für Einwegbecher

Wo Heimat verbindet & Zukunft vereint.

muss immer eine Mehrweg-Alternative angeboten werden, auch wenn sie keinen Kunststoff enthalten.

Gibt es Ausnahmen?

Keine Ausnahmen aber Erleichterungen sieht das Gesetz für kleinere Betriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 m² und bis zu 5 Beschäftigte vor. Sie sind von der Mehrwegangebotspflicht ausgenommen, sie müssen aber auf Wunsch mitgebrachte, kundeneigene Gefäße befüllen. Kleine Unternehmen haben somit die Wahl, ob sie kundeneigene Mehrwegbehältnisse befüllen oder ob sie ihre Waren in eigenen Mehrwegverpackungen anbieten.

Beim Verkauf in öffentlich zugänglichen Automaten gilt dieselbe Regelung wie für kleinere Betriebe: hier muss die Möglichkeit geschaffen werden die mitgebrachten Behältnisse der Kunden zu befüllen.

Zu welchen Bedingungen sollen Mehrwegbehältnisse angeboten werden?

Mehrwegbehältnisse dürfen nicht „zu schlechteren Bedingungen“ angeboten werden. Die Behältnisse müssen also hinsichtlich Größe und Volumen den Einwegverpackungen vergleichbar sein. Die Rückgabe des Mehrweggeschirrs kann über ein Pfand organisiert werden - hierbei muss das Pfand in der Höhe angemessen sein und darf nicht abschreckend wirken. Weiterhin dürfen für Einwegkunststoffverpackungen auch keine Anreize gegenüber Mehrwegverpackungen geschaffen werden (Treuepunktekarte etc.).

Was ist bei der Befüllung der mitgebrachten Behältnisse zu beachten?

Welche Maßnahmen die Anbieter genau treffen müssen, damit das Abfüllen aus lebensmittelrechtlicher Sicht hygienisch unbedenklich ist (wie z.B. Verkaufstresen als Hygienebarriere, Abfüllung ohne Berührung möglich, Spülmöglichkeiten vorhanden, etc.) hängen u.a. von der Produktart, vom Betriebsablauf und den individuellen räumlichen Gegebenheiten ab. Hier einige Links zu Hilfestellungen zum hygienischen Befüllen von kundeneigenen Behältnissen:
https://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallvermeidung/verpackungsfreier_einkauf/doc/merkblatt_hygiene_behaeltnisse.pdf.

Gibt es weitere Pflichten?

Die Mehrwegangebotspflicht sieht auch eine Informationspflicht vor. Betriebe haben in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder, die Kunden auf die Möglichkeit der Mehrwegalternative hinzuweisen. Sinnvoll ist es, die Kunden auch auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen. Die Anbringung muss in der Nähe der Verkaufsstelle erfolgen, also an dem Ort, an dem die Speisen- und/oder Getränkeauswahl angeboten oder die Bestellung zum Mitnehmen aufgegeben wird.

Welche Auswahl an Mehrwegangeboten gibt es?

Es besteht die Möglichkeit vom Einsatz eigener Gefäße, ggf. im Verbund mit weiteren Betrieben oder die Beteiligung an einem sog. Poolsystem, bei dem ein Dienstleister Gefäße und Unterstützung bei ihrem Einsatz bereitstellt. Es besteht auch die Möglichkeit kundeneigene Gefäße zu befüllen.

Wie müssen Mehrwegverpackungen gestaltet sein?

Die Art und Beschaffenheit der Mehrwegalternativen ist im Verpackungsgesetz nicht festgelegt. Hier besteht für die Verpflichteten freie Wahlmöglichkeit, z. B. Behältnisse aus Kunststoff, Metall, Glas, Keramik etc.

Weitere Informationen zu dem Thema gibt es auf unserer Internetseite
https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/staatliches-abfallrecht/

oder unter

https://www.abfallratgeber.bayern.de/gewerbe/abfallvermeidung/mehrwegangebotspflicht/index.htm bzw.
https://www.umweltpakt.bayern.de/rez/informieren/aktuelles/3675/mehrwegangebotspflicht-to-go-produkte